

B e k a n n t m a c h u n g

Das endgültige Wahlergebnis der Ortsratswahl am 13.09.2026 in der **Ortschaft Sebexen** ist vom Gemeindevahlausschuss in seiner Sitzung am 17.09.2026 wie folgt ermittelt worden:

Zahl der Wahlberechtigten	688
Zahl der Wähler/innen	519
Ungültige Stimmzettel	8
Gültige Stimmzettel	511
Gültige Stimmen	1.511
Zahl der Sitze	7

Die gültigen Stimmen und Sitze verteilen sich wie folgt auf die Parteien/Wählergruppen:

Wählergemeinschaft Sebexen (WGS) 1.511 Stimmen 7 Sitze
(Bewerber 1.365 Stimmen / Liste 146 Stimmen)

Folgende Bewerber/innen sind nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses als Mitglieder des Ortsrats Sebexen gewählt worden:

W G S

Personenwahl (§ 36 Abs. 5 NKWG) 6 Sitze

1. Bock, Armin 326 Stimmen
2. Brinkmann, Martin 194 Stimmen
3. Scholz, Robert 158 Stimmen
4. Macke, Stephan 158 Stimmen
5. Schrader, Ulrike 116 Stimmen
6. Müller, Frank 113 Stimmen

Listenwahl (§ 36 Abs. 6 NKWG) 1 Sitz

1. Taube, Marie-Christin

Folgende Bewerber/innen sind Ersatzpersonen in der angegebenen Reihenfolge:

WGS

Personenwahl (§ 38 Abs. 2 NKWG)

1. Miaoulis, Theodoros 96 Stimmen
2. Gries, Michael 69 Stimmen
3. Kock, Sascha 36 Stimmen

Listenwahl (§ 38 Abs. 3 NKWG)

1. Miaoulis, Theodoros
2. Kock, Sascha
3. Gries, Michael

Nach § 46 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368) besteht die Möglichkeit, gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch (Wahleinspruch) einzulegen mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt worden ist oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst wurde. Einspruchsberechtigt sind:

- jede in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigte Person,
- jede Partei oder Wählergruppe, die für die betreffende Wahl einen Wahlvorschlag eingereicht hat,
- die für die betreffende Wahl zuständige Wahlleitung,
- die für das jeweilige Wahlgebiet zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden,
- die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.

Der Wahleinspruch ist bei der für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleitung innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.


(Johannes Sroka)